



AMTSBLATT DES LANDKREISES BAD DÜRKHEIM

Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

- 094 -

Jahrgang 2010	Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 02.07.2010	Nr. 34
------------------	---	--------

Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung zur Änderung
der Betriebssatzung
für den Abfallwirtschaftsbetrieb
des Landkreises Bad Dürkheim

- 095 -

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist über die Kreisverwaltung Bad Dürkheim
(Einzelbezug, Preis 0,10 € pro Blatt zuzügl. Porto) zu beziehen

**Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der
BETRIEBSSATZUNG**

für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Bad Dürkheim

Aufgrund der §§ 17 in Verbindung mit 57 LKO und 86 GemO in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl.S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 7. April 2009 (GVBl.S. 162) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBl S. 373), hat der Kreistag Bad Dürkheim am 30.06.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 10 Abs. 4 der Betriebssatzung erhält folgende Fassung:

(4) Für den Eigenbetrieb ist eine selbständige Sonderkasse eingerichtet.

Artikel II

§ 11 der Betriebssatzung erhält folgende Fassung:

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, 30. Juni 2010
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Gez. Unterschrift

Sabine Röhl
Landrätin